Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/7/13 5Ob177/00s, 5Ob301/02d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.07.2000

Norm

WEG §5
WEG §19 Abs3 Z1

Rechtssatz

Mit unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten an Aufwendungen für die Liegenschaft hat der Nutzwert nach§ 5 WEG nichts zu tun. Erhebliche Unterschiede in der Nutzungsmöglichkeit einer Anlage führen über Begehren eines Miteigentümers zur Neufestsetzung eines Aufteilungsschlüssels nach § 19 Abs 3 Z 1 WEG, ohne dass der Umstand zu berücksichtigen wäre, dass das Vorhandensein bzw das Nichtvorhandensein eines Aufzugs zu Zuschlägen und Abschlägen bei der Nutzwertfestsetzung der einzelnen Wohnungseigentümer führte.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 177/00s
  Entscheidungstext OGH 13.07.2000 5 Ob 177/00s
- 5 Ob 301/02d
  Entscheidungstext OGH 21.01.2003 5 Ob 301/02d
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113833

Dokumentnummer

JJR_20000713_OGH0002_0050OB00177_00S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at